

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/28790 –

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung

A. Problem

In Berlin soll eine Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung errichtet werden, die an das Leben und Wirken des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl erinnert.

B. Lösung

Errichtet wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund. Im Gesetz sind unter anderem Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Organe der Stiftung enthalten.

Die vom Ausschuss für Kultur und Medien empfohlenen Änderungen beziehen sich auf eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung. Ziel ist es, das Willy-Brandt-Haus in Lübeck in die Stiftungstätigkeit einzubeziehen und gleichzeitig die museale und wissenschaftliche Betreuung des Willy-Brandt-Forums in Unkel zu sichern.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28790 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der bisherige Wortlaut des Gesetzentwurfs wird Artikel 1.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 8
Beirat“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird das Wort „internationaler“ gestrichen.
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „tätig“ die Wörter „und können sowohl aus dem In- wie aus dem Ausland bestellt werden“ eingefügt.

b) § 14 wird aufgehoben.

3. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

, Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-
Willy-Brandt-Stiftung

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3138), das durch Artikel 78 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. Unterhaltung eines Willy-Brandt-Hauses in Lübeck mit einer ständigen Ausstellung;
 3. Unterhaltung einer ständigen Ausstellung im Willy-Brandt-Forum Unkel;“.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Katrin Budde

Vorsitzende und Berichterstatterin

Gitta Connemann

Berichterstatterin

Martin Erwin Renner

Berichterstatter

Hartmut Ebbing

Berichterstatter

Simone Barrientos

Berichterstatterin

Erhard Grundl

Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Gitta Connemann, Katrin Budde, Martin Erwin Renner, Hartmut Ebbing, Simone Barrientos und Erhard Grundl

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28790** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Geschaffen wird die gesetzliche Grundlage für eine Stiftung, die an Leben und Wirken des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl erinnern soll. Zweck der Stiftung ist unter anderem, das Andenken an das politische Wirken Helmut Kohls für Freiheit und Einheit, für Frieden in der Welt, für die europäische Versöhnung und die europäische Integration zu wahren. Errichtet werden soll ein Helmut-Kohl-Zentrum als öffentlich zugängliche Erinnerungsstätte. Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren Bestimmungen über das Stiftungsvermögen, die Satzung und die Organe der Stiftung. Festgelegt ist darüber hinaus, dass ein Beirat eingerichtet wird, der Kuratorium und Vorstand berät.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfahl in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28790 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfahl in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28790 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)312 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Für die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)312 stimmten dort die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Zuvor empfahl der Ausschuss die Ablehnung eines Änderungsantrags der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(22)314) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Haushaltsausschuss** empfahl in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 2021 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28790 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)312 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** empfahl in seiner 72. Sitzung am 5. Mai 2021 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28790 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausschussdrucksache 19(22)312 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Für die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)312 stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zuvor hatte der Ausschuss einen Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 19(22)314) abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(22)314) hatte folgenden Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28790 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„das Wort "Berlin" durch das Wort "Oggersheim" zu ersetzen.“

§ 2 wie folgt zu ändern:

1. in § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Berlin" durch das Wort "Oggersheim" ersetzt;

2. in § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "in der Hauptstadt Berlin" durch die Worte "in Oggersheim" ersetzt;

3. nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 eine neue Nr. 5 anzufügen:

"5. Förderung und Pflege der parlamentarischen Demokratie.“

Begründung

Zu § 1 und § 2 Ziffern 1 und 2:

Die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung ist eine sogenannte Politikergedenkstätte in Tradition der bisherigen Kanzlerstiftungen. Es ist üblich und auch richtig, dass die Kanzlerstiftungen ihren Sitz dort haben, wo eine enge Verknüpfung mit der jeweiligen Person gegeben ist. Dies ist bei den bisherigen Politikergedenkstätten üblich gewesen. Helmut Kohl mag zwar als Kanzler der Einheit entscheidend das Bild von Berlin verändert und geprägt zu haben, ist jedoch in keiner Weise eng mit der Stadt Berlin verbunden. Hinzu kommt, dass die Kanzlerstiftungen auch dazu dienen sollen, das Ansehen der Person sowie das damit verbundene Leben und Wirken zu präsentieren und zu repräsentieren. Darüber hinaus soll der Aspekt der Demokratiestärkung auch insbesondere in die Fläche getragen werden. Hierzu leisten die Politikergedenkstätten einen besonderen Beitrag. Dies kann nur hinreichend gut gelingen, sofern eine enge Verbundenheit von Sitz und Person gegeben ist. Bei Helmut Kohl ist das selbstverständlich seine rheinische Heimat Oggersheim. Darüber hinaus ist Berlin von außerordentlicher kultureller Dichte und beherbergt diverse Stiftungen und erinnerungskulturelle Stätten. Die besondere Bedeutung von Helmut Kohl und die mit dem Stiftungszweck verbundene Aufgabe kann in Berlin nicht so strahlend ausgeübt werden wie es in Oggersheim möglich wäre.

Zu § 2 Ziffer 3:

Politikergedenkstätten sind Orte der Demokratiegeschichte, welche eng mit dem Denken und Wirken der jeweiligen Person verknüpft sind. Helmut Kohl ist einer der bedeutendsten Staatsmänner der Bundesrepublik Deutschland und prägte mehr als eine Epoche. Als Bundeskanzler sorgte er auch unter anderem für eine Entspannung im Ost/West-Konflikt und führte die Deutsche Einheit im friedlichen Wirken herbei. Helmut Kohl ist daher nicht nur Kanzler der Einheit, sondern auch in besonderem Maße Kanzler der Demokratie und Demokratiegeschichte. In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig und maßgeblich den Stiftungszweck dahingehend zu erweitern, dass ausdrücklich die Förderung und Pflege der parlamentarischen Demokratie aufgenommen wird. Auch wenn dies selbstverständlich sein sollte, müssen solche Aspekte nicht nur mitgedacht werden, sondern auch in Wort und Schrift Ausdruck verliehen bekommen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28790 unverändert blieben, wird auf dessen Begründung verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass dem Beirat bedeutende Politikerinnen oder Politiker und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem In- und Ausland angehören können, um der großen nationalen wie internationalen Bedeutung Dr. Helmut Kohls gerecht zu werden.

Zudem geht die Regelung des bisherigen § 14 in dem neuen Artikel 3 auf und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

Mit der Änderung wird das Willy-Brandt-Haus in Lübeck in die Stiftungstätigkeit der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung eingebunden und gleichzeitig die museale und wissenschaftliche Betreuung des Willy-Brandt-Forums Unkel gesichert, um so der historischen Bedeutung des Geburtsstadt Willy Brandts und Unkels, einer wichtigen Stätte seines Lebens, Rechnung zu tragen.

Der Stiftungszweck der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung ist gemäß § 2 Absatz 1 des WBStiftG, „das Andenken an das Wirken Willy Brandts für Freiheit, Frieden und Einheit des deutschen Volkes und die Sicherung der Demokratie für Europa und die Dritte Welt, die Vereinigung Europas und für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern sowie für den Nord-Süd-Dialog zu wahren und so einen Beitrag zum Verständnis der Geschichte dieses Jahrhunderts und der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.“. Unter § 2 Absatz 2 des WBStiftG werden sodann beispielhaft („insbesondere“) Maßnahmen aufgezählt, die der Erfüllung dieses Stiftungszwecks dienen. Durch die mit Artikel 2 des Gesetzes vorgenommene Ergänzung dieses § 2 Absatz 2 wird klargestellt und präzisiert, dass auch die Unterhaltung eines Willy-Brandt-Hauses in Lübeck und die Unterhaltung einer ständigen Ausstellung im Willy-Brandt-Forum Unkel dem Stiftungszweck dient und damit zu den dauerhaften und gesetzlich geregelten Aufgaben der Stiftung gehört. Die Unterhaltung einer Ausstellung in Unkel umfasst dabei nicht den baulichen Unterhalt für die Ausstellungsräume. Einer Änderung des Stiftungszweckes an sich (§ 2 Absatz 1) bedarf es nicht, da die Konkretisierung bereits dem aktuellen Stiftungszweck entspricht.

Für die Änderung des WBStiftG entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Die auskömmliche finanzielle Ausstattung des Willy-Brandt-Hauses in Lübeck und der ständigen Ausstellung des Willy-Brandt-Forum Unkel ist durch den Plafond der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung gedeckt.

Die Ergänzung des § 2 Absatz 2 des WBStiftG um die Nummern 2 und 3 dient allein einer höheren rechtlichen Absicherung der Aufgabenwahrnehmung. Finanzielle Folgen – insbesondere eine Erhöhung des institutionellen Bundeszuschusses – ergeben sich daraus nicht.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der genannten Rechtsvorschriften.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2021

Gitta Connemann
Berichterstatterin

Katrin Budde
Berichterstatterin

Martin Erwin Renner
Berichterstatter

Hartmut Ebbing
Berichterstatter

Simone Barrientos
Berichterstatterin

Erhard Grundl
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.